

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Sanierungsmaßnahmen an der Wasserkraftanlage Schlingen bei Wertach-Fluss-km 57,923 und Fl.Nr. 925 der Gemarkung Schlingen; Umbau der Fischbauchklappe in ein Schlauchwehr und Erweiterung des Tosbeckens; Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH, Kaufbeuren**

**1. Sachverhalt**

Die Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH, Kaufbeuren, reichte mit Schreiben vom 12.11.2020 Sanierungsplanunterlagen vom 28.09.2020 ein, die mit Schreiben vom 22.12.2021 um die saP vom 21.12.2021 und mit Schreiben vom 20.04.2022 um die LBP-Unterlagen vom März 2022 ergänzt wurden und beantragte die wasserrechtliche Gestattung für dieses Vorhaben (Planfeststellung). Es soll der Umbau der vorhandenen Fischbauchklappe in ein Schlauchwehr mit Tosbecken erfolgen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt aufgrund des Antrags der Wertach-Elektrizitätswerke GmbH, Kaufbeuren, auf

-Neubau einer 16 m breiten Schlauchwehranlage 9,45 m unterhalb der bestehenden Fischbauchklappe

-Verlängerung des Zwischenpfeilers zwischen Kiesschütz und Fischbauchklappe

-Verlängerung des Tosbeckens

-Herstellung der Schlauchwehranlage

-Rückbau der bestehenden Fischbauchklappe

ein Planfeststellungsverfahren durch.

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

**2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung**

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Änderungsvorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

### 3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

#### a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Kleinräumiges Vorhaben, vorhandene Bauwerke werden umgeändert
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Weitere bestehende Wasserkraftanlagen im Unterwasser, aber keine negative Beeinflussung
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Wenig Flächenverbrauch und Ressourcennutzung, keine gravierenden Eingriffe in naturschutzfachliche Belange, kompensierbar (Landschaftspflegerischer Begleitplan); kleine Eingriffe von geringem Umfang in Artenschutz (Vermeidungs/Konfliktmaßnahmen, Zeitfenster)
dd) Erzeugung von Abfällen	Wenig Anfall von Abfall
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	Während des Baus zeitweise gravierende Eingriffe in das Gewässer und Einschränkungen (Wassertrübung, Sedimentverfrachtung); Risiken der Umweltverschmutzung auf Dauer eher gering und durch Auflagen minimierbar
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Hochwasserrisiko, durch Auflagen und durchdachte Arbeitsabläufe minimierbar
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	Nicht erkennbar

#### b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit	
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Gewässer, Ufer, Wasserkraftnutzung, ausgleichbar	
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Keine signifikanten Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, unerheblich	
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	<b>betroffen</b>	
	<b>Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen</b>	
	Ja	Nein

Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogel-schutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonu-mente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Veränderung vom Gewässer, keine erhebliche Verschlechterung des Landschaftsbildes nach der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleén (§ 29 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beeinträchtigung, aber Ausgleich durch Maßnahmen im LBP
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beeinträchtigung, aber Ausgleich durch Maßnahmen im LBP
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender <b>Binnengewässer</b> einschließlich ihrer <b>Ufer</b> und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbe-reiche, Altarme und regelmäßig über-schwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Wasserschutzgebiete</b> (§ 51 WHG), Heilquel-lenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Hochwasserrisikogebiete</b> (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Risikominimierung durch vorgegebene Zeitfenster, durchdachte Arbeitsabläufe, Notfallplan, Auflagen im Bescheid
<b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Risikominimierung durch vorgegebene Zeitfenster, durchdachte Arbeitsabläufe, Notfallplan, Auflagen im Bescheid

**c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)**

<b>Prüfungskriterien</b>	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität</b>
Boden	Befestigte und versiegelte Gewässerabschnitte führen zu Verlust der Bodenfunktionen	Geringe Bedeutung, da kleinräumiges Vorhaben
Wasser	Wassersensibler Bereich, Überschwemmungsgefahr, Hochwasserbereich, mögliche Änderung der chemischen und ökologischen Gewässereigenschaften während der Bauphase, Gewässertrübungen	Zahlreiche Beeinträchtigungen nur während der Bauzeit, Hochwasser-/Überschwemmungsgefahr durch Wahl der Bauzeit minimierbar, negative Auswirkungen durch Auflagen vermindierbar
Luft/Klima	Fließgewässer sind Kaltluftbahnen, Bauwerke können als Strömungsbarrieren wirken, Immissionen wie Lärm und Staub	Keine Beeinträchtigung der Kaltluftbahnen, da kein Bau von höheren Anlagen, wie HWS-Dämme; Immissionen gering, da nur während Bauzeit
Tiere	Säuger und Vogelarten beeinträchtigt, Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten, Schädigungen/Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen	Beeinträchtigung in geringem Umfang, Vermeidungs- und konfliktvermeidenden Maßnahmen werden ergriffen (saP), gesetzlich vorgegebene Zeitfenster
Pflanzen	Gehölzentfernung, Verlust von Brut- und Nahrungshabitat	Flächenmäßig kleiner Bereich, Kompensation durch verbleibenden Gehölzgürtel und vorhandene Waldbestände und durch Neupflanzungen (LBP), Eingriff gering
Landschaft	Eingriff in das Landschaftsbild	Zeitlich begrenzte Baumaßnahme, Auswirkungen erheblich, aber Bay-KompV, Bilanzierung und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen
Kultur-/Sachgüter	Keine Auswirkungen	
Mensch	Hochwassergefahr	Durch Auflagen minimierbar, Eingriff gering

**d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (durch die geplanten Sanierungsmaßnahmen an der Wasserkraftanlage Schlingen bei Wertach-Fluss-km 57,923 und Fl.Nr. 925 der Gemarkung Schlingen -Umbau der Fischbauchklappe in ein Schlauchwehr und Erweiterung des Tosbeckens- durch die Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH, Kaufbeuren) sind nicht zu erwarten bzw. sie sind ausgleichbar.

#### 4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 03.05.2022  
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser  
Sachgebietsleiter

Hanni Matt